

Merkblatt zum Antrag auf Einbürgerung nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
Einbürgerung von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger

Die Einbürgerung hat folgende wesentliche Voraussetzungen:

- Deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten
- Die eheliche Lebensgemeinschaft muss im Zeitpunkt des Einbürgerungsantrages seit zwei Jahren bestehen und der/die Einbürgerungsbewerber/in muß sich seit 3 Jahren rechtmäßig mit Aufenthaltserlaubnis im Inland aufhalten
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis
- Bekenntnis zum Grundgesetz, keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne öffentliche Mittel (z.Bsp.Arbeitslosengeld, Wohngeld, BaFÖG)
- Strafflosigkeit
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Erläuterungen s. Rückseite)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest- Erläuterungen s. Rückseite)
- Bereitschaft, die bestehende ausländische Staatsangehörigkeit im Laufe des Verfahrens abzulegen (entfällt bei EU-Staaten und der Schweiz, sowie bei Staaten, die eine Entlassung nicht vorsehen)

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 €pro Antragsteller.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- 1 Lichtbild
- Pass, Ausweis
- Nachweis zum Personenstand (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch)
- Nachweis zur Staatsangehörigkeit des Ehegatten (Personalausweis, Einbürgerungsurkunde)
- Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigung, Gehaltsnachweis, Einkommenssteuerbescheid bei Selbständigen)
- Nachweise über Alterssicherung (Versicherungskarten der Rentenversicherung oder andere Nachweise)
- Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom, Schulzeugnisse, Nachweise über deutsche Berufsabschlüsse), Zertifikat Einbürgerungstest

Die Unterlagen bitte im Original mitbringen, wir fertigen Kopien.

Fremdsprachigen Urkunden und Bescheinigungen sind Übersetzungen eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers beizufügen.

Den Antrag können Sie bei der für Sie zuständigen Stadtverwaltung/ Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Kreisverwaltung persönlich abgeben.

Sachbearbeiter: Frau Ließmann, Tel. 06731/4083011 Fax 06731/4083010
E-Mail: Liessmann.Elisabeth @ Alzey-Worms.de
Dienstgebäude: Ernst-Ludwig-Str.36, 3. OG, Zimmer 301

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Abteilung 3/Referat 30

Merkblatt zum Antrag auf Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Der Anspruch auf Einbürgerung hat folgende wesentliche Voraussetzungen:

- Acht Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland (bei einem Ehegatten, der miteingebürgert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von 4 Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft; das miteinzubürgernde Kind soll sich seit 3 Jahren im Inland aufhalten)
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis-EU oder Niederlassungserlaubnis
- Bekenntnis zum Grundgesetz
- Keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- Den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat
- Strafflosigkeit, ausgenommen Bagatelldelikte
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Erläuterungen s. Rückseite)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest – Erläuterungen s. Rückseite)
- Grundsätzliche Bereitschaft, die ausländische Staatsangehörigkeit im Laufe des Verfahrens abzulegen (entfällt bei EU-Staaten und der Schweiz, sowie Staaten, die eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsehen)

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255,- € pro Antragsteller, bei miteinzubürgernden Kindern ohne eigenes Einkommen 51,--€ pro Kind . Die Gebühr wird im Laufe des Einbürgerungsverfahrens schriftlich angefordert.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Pass, Ausweis
- Nachweise zum Personenstand (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch)
- Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigung, Gehaltsabrechnung, bei Selbständigen Einkommenssteuerbescheid usw.)
- Nachweise über Deutschkenntnisse (Schulzeugnisse, Nachweise über deutsche Berufsabschlüsse, Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom) und Zertifikat Einbürgerungstest

Die Unterlagen bitte im Original mitbringen, wir fertigen Kopien. Fremdsprachigen Urkunden und Bescheinigungen sind Übersetzungen eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers beizufügen.

Den Antrag können Sie für Sie zuständigen Stadtverwaltung/ Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Kreisverwaltung persönlich abgeben.

Sachbearbeiter: Frau Ließmann, Tel.06731/4083011 Fax 06731/4083010

E-Mail : Liessmann.Elisabeth @ Alzey-Worms.de

Dienstgebäude: Ernst-Ludwig-Str.36, 3. OG, Zimmer 301

Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr